

Magdeburger Sonntags-Flohmarkt

jeden 1. Sonntag¹ im Monat in der Saison

– Wissenschaftshafen, Werner-Heisenberg-Straße/Sarajevo-Ufer, 39106 MD

§ 1 Veranstalter und Bereich

Die Magdeburger Sonntags-Flohmärkte werden von der gemeinnützigen Familienhaus Magdeburg GmbH veranstaltet. Die Familienhaus Magdeburg gGmbH wird im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer, zu diesem Zweck an jedem 1. Sonntag¹ im Monat in der Saison Teile der Freifläche als Flohmarktfläche zur Verfügung stellen. Auf dem gesamten Marktgelände ist den Anordnungen der, von der Familienhaus Magdeburg gGmbH eingesetzten **Marktleitung** oder ihrer Vertretung Folge zu leisten. Die Marktleitung oder ihre Vertreter*innen sind z.B. durch orange Westen mit der Aufschrift *Familienhaus Magdeburg* erkennbar. Der Veranstalter behält sich vor, Händler*innen oder Besucher*innen von seinen Märkten auszuschließen.

§ 2 Teilnahme und Anmeldung

Die Teilnahme am Sonntagsflohmarkt ist grundsätzlich jedem/jeder als Privatperson oder Vertreter einer gemeinnützigen Organisation als Händler*in möglich. Die Anmeldung muss direkt auf der Homepage www.familienhaus-magdeburg.de erfolgen. In Ausnahmefällen ist dies am Verwaltungssitz des Veranstalters möglich. Die Anmeldung erfolgt durch das Leisten einer Anmeldegebühr bzw. Vorkasse in Höhe von 10,-€ pauschal. Diese Anmeldegebühr wird vor Ort am jeweiligen Flohmarkttag gegenüber der fälligen Standgebühr verrechnet. Eine Erstattung darüber hinaus erfolgt nicht.

Eine Erstattung oder Verrechnung mit einer zukünftigen Standgebühr kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter am eigentlichen Veranstaltungstag den Markt absagt (z.B. aufgrund von Unwetter)

Die Leistung der Anmeldegebühr erfolgt bargeldlos über das, auf der Homepage angebotene Zahlungportal.

NUR die Anmeldebestätigung mit dem zugehörigen QR_CODE (bargeldlos) oder Quittung (Bargeldzahlung) gilt als Reservierungsbestätigung.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Eine Anmeldung vor Ort am Tage der Veranstaltung ist nur ab 7:00 Uhr möglich, wenn sich freie Kapazitäten ergeben. Als Händler*innen können nur diejenigen Personen i. o. genannter Funktion zum Markt zugelassen werden, deren Warenangebot in den Bereich Trödel- und Flohmarkt passen.

NEUWARE IST GRUNDSÄTZLICH NICHT ZUGELASSEN. Des Weiteren dürfen keine Lebensmittel, Waffen, pornographischen Artikel, sogenannte Raubkopien, lebende Tiere, Gegenstände mit verfassungsfeindlichen Symbolen oder Symbole und Gegenstände, die das 3. Reich oder den 2. Weltkrieg verherrlichen, Symbole verfassungsfeindlicher oder kriegsverherrlichende Gegenstände, feuergefährliche, personengefährdende oder explosive Waren verkauft, ausgelegt oder in irgendeiner Form präsentiert werden! Ein Verstoß hiergegen führt zum sofortigen Verweis von der Marktfläche und ggf. zur Information der Ordnungsbehörden.

§ 3 Platzzuteilung und Aufbau der Stände

Die Zuteilung des Platzes wird gemäß einem vom Veranstalter ausgearbeiteten Plan ausschließlich von der Marktleitung oder seiner Vertretung vorgenommen. Die **Anbieter müssen sich verpflichten, die gesamte Veranstaltungszeit (8-13 Uhr) den Stand zu betreiben und vor Ort am Stand zu sein.**

Die Marktfläche wird zum **Aufbau jeweils um 5:30 Uhr** geöffnet. Ein ungenehmigter Aufbau oder ein Abstellen von Waren und Autos vor der Öffnung wird nicht geduldet und kann zum Verlust der Standgenehmigung führen. Die einzelnen Standplätze werden zugeteilt und **müssen bis spätestens 7.00 Uhr** eingenommen sein. Verspätet eintreffende Händler haben keinen Anspruch mehr auf einen Platz. Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor seinem Stand der Besuchergang nicht durch abgelegte bzw. abgestellte Gegenstände so versperrt wird, dass Rettungskräfte jederzeit Zugang zu allen Teilen des Geländes haben. **Zum Ausladen benutzte Kraftfahrzeuge sind unverzüglich zu entfernen**, wenn diese nicht ausdrücklich im Vorfeld bei der Anmeldung reserviert wurden. In diesem Fall sind diese unmittelbar im Bereich des Händler*innen-Standes hinter dem Verkaufsstand zu parken. Über Ausnahmen entscheidet alleine die Marktleitung.

Kategorien:

Kategorie: Ohne PKW bedeutet, das Fahrzeug darf den Platz zum Entladen kurzzeitig (max. 30 Minuten) befahren und muss das Veranstaltungsgelände nach dem Entladen wieder unmittelbar verlassen. Fahrzeuge, die in dieser Kategorie das Gelände zum Veranstaltungsbeginn um 8 Uhr nicht verlassen haben, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Das Fahrzeug in der **Kategorie PKW am Marktstand** wird bis zu 4 Meter Fahrzeug- oder Anhänger-Länge mit pauschal 7,-€/pro Fahrzeug/Anhänger berechnet.

Das Fahrzeug ab 4 Meter Länge wird mit pauschal 14,-€/pro Fahrzeug mit Anhänger oder Transporter oder Caravan etc. berechnet. Die maximale Gespannlänge beträgt 10 Meter.

Für Anhänger, die den eigentlichen Verkaufsstand bilden, kann es in Absprache mit der Marktleitung Ausnahmen geben. Die pauschale Berechnung von Fahrzeugen oder Anhängern gilt nur, wenn diese den Stand rückwärtig abschließen (unter Berücksichtigung der max. Gesamttiefe von 3,00 m am Stand). Für Fahrzeuge, die zusätzliche lfd. Meter Standfläche quasi ergänzen, gilt die Gebührenordnung, also Berechnung gemäß laufender genutzter Meter, entsprechend.

Der **Straßenraum vor den Ständen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände** muss auf jeden Fall zu jederzeit **freigehalten** werden und darf in keinem Fall durch Fahrzeuge oder Marktstände zugestellt werden. Zuwiderhandlungen können den Verlust des Standplatzes und den Verweis nach sich ziehen. Zudem kann es zur Haftung durch den/die Händler*in kommen, wenn es zu Schäden jedweder Art, durch Fehlverhalten kommt. Gleiches gilt für die Nutzung von Grün- und Vegetationsflächen. **Das Nutzen von Grün- und Vegetationsflächen oder Seitenflächen zum Parken in jedweder Art ist nicht gestattet.**

§ 4 Standgeld

Der Veranstalter erhebt von den Flohmarktstandbetreiber*innen einen Kostenbeitrag für seine Auslagen (Marktleitung, Werbung, WC, etc.) in Form eines Standgeldes. Dieses Standgeld beträgt:

Stand	Kosten	Anmerkung
Normalstand ohne Fahrzeug oder Anhänger (Anmeldung über geregeltes Verfahren)	6,00 Euro* je lfd. Meter	Anmeldung nur unter www.familienhaus-magdeburg.de Reservierungssicherheit nur bis 7.00 Uhr am Veranstaltungstag.
zzgl. je PKW oder Anhänger bis 4 Meter Gesamtlänge	7,00 Euro *	(pauschal gemäß § 3)
zzgl. je PKW und Anhänger oder Transporter oder Caravan: ab 4 Meter Länge (Gespannlänge max, 10 Meter)	14,00 Euro*	(pauschal gemäß § 3)
Kinderstand (keine Anmeldung notwendig, Zugang erst ab 7 Uhr)	2,00 Euro *	pauschal (Voraussetzung: „Deckengröße“, maximal 2,00 x 2,00 Meter, Hauptangebot Spielzeug, Betreuung und Verkauf ausschließlich von Kindern bis 12 Jahre Achtung: Kraftfahrzeuge an Kinderständen werden nicht geduldet. Der Stand wird automatisch als regulärer Stand kostenmäßig mit min. 25,-€ veranschlagt.) Es besteht kein Anrecht mit dem Fahrzeug das Gelände zu befahren.

*inkl. aktueller MWSt.

Es wird stets von einer Standtiefe von maximal 3,00 m ausgegangen. Bei Eck- oder Kopfständen kann die Standtiefe zur Standbreite erklärt werden. Die Standbreite wird während des Marktes kontrolliert. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Platz mit Berechnung in das Standgeld stehen, sofern auf dem jeweils eigenen Standplatz hierfür Platz ist, es zuvor angemeldet war und ohne andere zu behindern.

Bereits bei der Anmeldung muss das Fahrzeug angemeldet werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht möglich. Marktstände mit Fahrzeugen werden mit mindestens 3 lfd. Meter Standlänge berechnet. Somit sind die Kosten in der Kategorie Marktstand mit PKW mindestens 25,-€ (3x6,-€/lfd. Meter plus Fahrzeug 7,-€ bis 4 Meter Fahrzeuglänge)

Das Standgeld wird während der Flohmarktöffnungszeit fällig (i.d.R. ab 9.00 Uhr) und muss bei den hierfür Beauftragten der Familienhaus Magdeburg gGmbH in bar in landesüblicher Währung vor Ort entrichtet

werden. Im Zuge dieses Abrechnungsvorgangs wird die Anmeldegebühr, die für diesen Tag geleistet wurde, **verrechnet. Tische, andere Abstellmöglichkeiten oder Witterungsschutz sind vom Standbetreiber*in selbst mitzubringen!**

§ 5 Abfälle, Müllentsorgung, Vermeidung von Lärm

Der gemietete Standplatz und das gesamte Areal sind von jeglicher Art von Verschmutzung freizuhalten bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses freizumachen. **Müll, überschüssiges Trödelgut oder ähnliches sind von jedem Nutzer/jeder Nutzer*in selbst wieder mitzunehmen.** Verschlusssysteme sind zu achten. Jegliche Art von Lärm (auch Musik) und Belästigung anderer Anbieter, Besucher oder Anrainer im und rund um das Areal ist zu unterlassen. Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Nicht befestigte Flächen dürfen nicht befahren/beparkt werden.

§ 6 gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind nicht zugelassen. Sollten sich Händler*innen im Nachhinein als gewerbliche Händler*innen herausstellen, müssen diese das Gelände verlassen. Eine Haftung für Verstöße gegen gewerberechtliche Auflagen durch solche „getarnten“ Gewerbetreibenden wird nicht übernommen. Eine Erstattung von Standgeldern ist ausgeschlossen.

§ 7 Abbau der Stände

Mit dem Einpacken der Waren und dem Abbau des Standes darf frühestens 30 min. vor dem offiziellen Veranstaltungsende – also 12.30 Uhr begonnen werden. Eine Ausnahme bildet z.B. einsetzender Stark-Regen, Hagel, Sturm o.ä. **Ein Anspruch auf Rückzahlung** des erhobenen Standgeldes oder Anmeldegebühr besteht im Rahmen höherer Gewalt nicht. **Die Standplätze sind nach der Veranstaltung sauber zu verlassen.** An zurückgelassenen Waren und anderen Ausstellungsgegenständen wird vom Aussteller das Eigentumsrecht aufgegeben. Die Kosten der Beseitigung von allem, was zurückgelassen wird, können dem Anbieter in Rechnung gestellt werden. Ein Nutzungsverbot für zukünftige Veranstaltungen droht.

Stände sind bis spätestens 15 Uhr des Veranstaltungstages zurückzubauen, alle Utensilien des Standes eingepackt und das Gelände verlassen zu sein. Zuwiderhandlungen werden je angefangener Stunde nach 15 Uhr mit einem zusätzlichen Standgeld in Höhe von 15,-€ je Stand pauschal berechnet und sofort abkassiert.

§ 8 Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für Personenschäden an Ausstellern, Besuchern und sonstigen an der Veranstaltung Mitwirkenden nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Gleiches gilt für Sach- oder Vermögensschäden. Bei Ausfall der Veranstaltung - aus welchen Gründen auch immer - übernimmt der Veranstalter keine Haftung für evtl. entstandene Kosten. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Verlust (z.B. durch Diebstahl, Demontage etc.), die Echtheit, Funktionsfähigkeit und die Qualität der angebotenen Waren. Bei den Geschäftsbeziehungen zwischen Flohmarkthändler*innen und Kund*innen handelt es sich ausschließlich um ein Rechtsgeschäft unter Dritten.

§ 9 Gültigkeit

Durch Anmeldung eines Standplatzes ab dem Flohmarkt Juli 2026 erklärt sich der/die Anmelde*r*in mit allen in dieser Marktordnung angeführten Regeln und Vorschriften einverstanden. Diese Marktordnung ergänzt bestehende Gesetze und Verordnungen und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Marktordnung.

Magdeburg, den 08.06.2026

Veranstalter: Familienhaus Magdeburg gGmbH